



Jochen Schneider hatte die seltene Gelegenheit, eine Problematik zu untersuchen, zu der es in der deutschen Rechtswissenschaft keine Veröffentlichungen gab: die rechtliche Zulässigkeit der medizinisch nicht indizierten Zirkumzision an nicht einwilligungsfähigen Jungen. Inzwischen ist das Thema beinahe *en vogue*. Seit Anfang des Jahres 2008 sind mehrere Aufsätze dazu erschienen.¹ Insoweit weckt der Titel der von *Schneider* Ende 2008 veröffentlichten Arbeit hohe Erwartungen: »Die männliche Beschneidung (Zirkumzision) Minderjähriger als verfassungs- und sozialrechtliches Problem«. Leider werden sie enttäuscht. Und es ist nicht weniger enttäuschend und erschreckend zugleich, ein so reizvolles Thema derart schlampig behandelt zu sehen.

I

Am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main regelt § 2 Absatz 2 der Promotionsordnung die Anforderungen, die eine Doktorarbeit erfüllen muss, um dem Verfasser einen Doktorgrad zu verschaffen: »Die Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis liefern.« Dies haben die Gutachter (Professor *Dr. Ingwer Ebsen* als Erstgutachter und Professor *Dr. Ute Sacksofsky* als Zweitgutachterin) der hier zu betrachtenden Dissertation offenbar attestiert, denn die Juristische Fakultät hat *Jochen Schneider* 2008 den Doktorgrad verliehen. Seine Ausarbeitung hat die Note »cum laude«, also »gut« erhalten.

Weder Gutachter noch Bewertung wären erwähnenswert, wenn es sich hier um eine normale Rezension handelte. Dem ist indes nicht so. Es geht im vorliegenden Fall nicht darum, eine mehr oder weniger gelungene Dissertation der Leserschaft vorzustellen und hier und da Kritik zu üben, über die sich dann trefflich streiten ließe. Nein, über die hier geäußerte Kritik lässt sich im Großen und Ganzen nicht verhandeln. Festzustellen ist der totale Verfall wissenschaftlicher Stan-

dards. Dieses Verdikt plausibel zu begründen, ist in einem Beitrag wie diesem nicht leicht. Denn einerseits trägt, wer Kritik übt, mit guten Gründen die Beweislast. Andererseits will man den Leser mit einer Flut an Beispielen und Nachweisen auch nicht ermüden. Deshalb sei betont, dass die hier erwähnten Beispiele lediglich eine kleine Auswahl darstellen. Und wer trotz meiner Ausführungen am Ende immer noch skeptisch ist, was die Qualität der Arbeit angeht, der möge sich selbst ein Bild machen.

II

Eine Arbeit verdient nur dann den Zusatz »wissenschaftlich«, wenn sie bestimmten Ansprüchen genügt. Dazu zählt auf jeden Fall der korrekte Umgang mit wissenschaftlichen Quellen, aber auch eine klare und fehlerfreie sprachliche Gestaltung gehört dazu. Die Arbeit von *Schneider* missachtet schon diese formalen Aspekte gründlich.

Im Einzelnen: *Schneider* verwendet veraltete Auflagen – nicht ab und zu, sondern in ungefähr 70 Prozent der Fälle. Wohlgemerkt legt der Rezensent keinen kleinlichen Maßstab an, sondern geht vom Jahr 2006 aus (die Disputation war im September 2007, die Veröffentlichung Ende 2008). Notfalls muss die Fakultät dem Doktoranden aufgeben, dass er die Arbeit vor der Publikation aktualisiert, und zwar auch dann und erst recht dann, wenn für eine »Überalterung« eine lange Liegezeit bei einem Gutachter ursächlich ist (wie im vorliegenden Fall zu vermuten).

Daneben fällt besonders ins Gewicht, dass *Schneider* Fundstellen zwar in den Fußnoten erwähnt, sie aber nicht im Literaturverzeichnis aufführt. Bei mehr als 35 Nachweisen (siehe Anhang) handelt es sich nicht mehr um Einzelfälle. Aber möglicherweise hätten es manche Autoren auch vorgezogen, nicht erwähnt zu werden – denn man sieht seinen Namen ungern verfälscht. So heißt es bei *Schneider* etwa Lübbe-Wolf statt Lübbe-Wolff, Mangold statt Mangoldt, Weigand statt Weigend oder Callies statt Calliess (siehe Anhang). Den renommierten Strafrechtler *Harro Otto* zitiert *Schneider* gar mit »Haro«. Insgesamt sind im Literaturverzeichnis von 98 Einträgen knapp 40 fehlerhaft. Etwa werden falsche Namen verwendet, oft fehlen Mitautoren bzw. -herausgeber. Das Strafrechtslehrbuch von Kühl zum Allgemeinen Teil wird angegeben mit »25. Auflage, München 2004« (korrekt gewesen wäre »5. Auflage, München 2005«), und das Werk von Wessels/Beulke wird nicht in München verlegt, sondern in Heidelberg. Auf den Zusatz »Begr.« oder »Hrsg.« wird

meist verzichtet. Wahllos verziert *Schneider* einige Autorennamen mit dem Dokortitel, z. B. »Lackner, Dr., Karl/Kühl, Dr. Dr. Kristian«. Auch bei den Buchtiteln nimmt es *Schneider* nicht so genau: Bei dem von ihm zitierten Werk »Die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der weiblichen Verstümmelung« (Fn. 3) hätte es »Genitalverstümmelung« heißen müssen; und das Buch von *Johannes Dietlein* trägt nicht den Titel »Lehre der grundrechtlichen Schutzpflichten«, sondern »Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten«. Schließlich ist die Zitierweise von Aufsätzen zumindest unüblich – statt »Erichsen, Jura 1997, S. 85 ff.« oder »Hassemer, wistra 1995, S. 41 ff.« heißt es bei *Schneider* »Erichsen: Schtzpfl., Seite« bzw. »Hassemer, Professionelle Adäquanz/1, Seite«. Überflüssig ist im Literaturverzeichnis die Angabe der späteren Zitierweise – *Schneider* hält sich daran so gut wie nie. Zu »Tröndle/Fischer« sind mindestens vier verschiedene Zitier-Versionen zu finden; fünf sind es beim Kommentar zum Grundgesetz von Sachs.

Wenn man sich bei *Schneider* auf etwas verlassen kann, dann ist es die Uneinheitlichkeit: In der Gliederung gibt es an drei Stellen keine Gegenpositionen (im 4. Kapitel unter A, im 7. Kapitel unter C II und im 12. Kapitel unter B). Im Literaturverzeichnis scheint es zufallsabhängig zu sein, ob Autoren bzw. Herausgeber einen Vornamen erhalten oder ob er ausgeschrieben wird (dann mal mit, mal ohne Punkt). In den Fußnoten werden Seitenzahlen manchmal mit Komma (siehe etwa Fn. 136, 263, 521), manchmal mit Klammern (etwa Fn. 236, 254, 516) getrennt. Im Text heißt es mal »BVerfG«, mal »Bundesverfassungsgericht«. Auch fällt es *Schneider* schwer, sich zwischen »OVG Lüneburg« und »Niedersächsisches OVG« zu entscheiden (siehe einerseits etwa Fn. 19 und 194, andererseits Fn. 160, 201, 227 und 383). Gänzlich uneinheitlich handhabt der Autor das Setzen von Punkten bei Abkürzungen. Nicht anders bei Kommata, die er mal vor die Abkürzung »u. a.« setzt, mal (korrekterweise) nicht. Leerzeichen werden manchmal verwendet, oft aber auch nicht gesetzt (besonders plastisch in Fn. 463: »BVerfGE 18, 112,121; 31,58,75; 63, 343, 370; 74, 358,370; 75, 1,17«). Punkte bei Ordnungsnummern sind ebenfalls nicht immer vorhanden (S. 62: »18 Jahrhundert«, S. XI: »45 Erg.-Lieferung«, S. XVI: »2 Auflage«). In den Fußnoten gibt es derart viele Mängel, dass man jede korrekte Fundstellenangabe freudig begrüßt. Ein paar Beispiele: »BVerwG in JW 2002, S. 3344«; »BVerfG W 1995, 2477«; »BVerwG 1995, 2477, 2478« oder »Darauf weist P. Heine in @ einfügen", S. 123 hin« (siehe Anhang).